

Brüssel, den 2. Oktober 2024
(OR. en)

14104/24

EF 307
ECOFIN 1092
DELECT 182

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 6638 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.9.2024 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2024 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 6638 final.

Anl.: C(2024) 6638 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.9.2024
C(2024) 6638 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.9.2024

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2024 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Mai 2019 veröffentlichte die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 mit technischen Regulierungsstandards (RTS) für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format – ESEF). Dieser RTS war von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2013/50/EU geänderten Fassung erarbeitet worden. Festgelegt wird darin das einheitliche elektronische Berichtsformat, in dem Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU notiert sind, ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre erstellen müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Diesem RTS zufolge müssen die genannten Emittenten ihre Jahresfinanzberichte mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 sämtlich im Format eXtensible Hypertext Markup Language (XHTML) erstellen. Zusätzliche Vorschriften gelten, wenn die Emittenten in ihre Jahresfinanzberichte konsolidierte Abschlüsse aufnehmen, die nach den durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das Unionsrecht übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) oder nach den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen IFRS, deren Gleichwertigkeit mit den von der Union übernommenen IFRS in der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission festgestellt wurde, aufgestellt wurden. Konsolidierte Abschlüsse nach IFRS müssen unter Verwendung der Inline eXtensible Business Reporting Language (iXBRL) ausgezeichnet werden, und die Auszeichnungen müssen mithilfe von XBRL in das zugrunde liegende XHTML-Dokument eingebettet werden. Als zusätzliche Maßnahme zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie wurde Artikel 4 Absatz 7 der Transparenzrichtlinie durch die Verordnung (EU) 2021/337 geändert, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den ihrem Recht unterliegenden Emittenten zu gestatten, Jahresfinanzberichte erst ab dem Geschäftsjahr 2021 (statt 2020) im ESEF zu erstellen, sofern diese Absicht der Kommission mitgeteilt und hinreichend begründet wird.

Die für die Auszeichnung konsolidierter Abschlüsse nach IFRS zu verwendende Basistaxonomie (ESEF-Taxonomie) ist im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegt. Die ESEF-Taxonomie, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 aktualisiert wurde, beruht auf der von der IFRS-Stiftung erarbeiteten Taxonomie und wird regelmäßig aktualisiert, um u. a. der Veröffentlichung neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben sowie allgemeinen inhaltlichen und technischen Verbesserungen an der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen. Die bislang letzte Fassung der IFRS-Taxonomie (die IFRS-Taxonomie 2024) wurde am 27. März 2024 veröffentlicht. Sie umfasst die Darstellungs- und Angabepflichten der IFRS, wie sie vom International Accounting Standards Board mit Stand 1. Januar 2024 herausgegeben wurden. Hierunter fallen auch IFRS, die zwar schon vorliegen, aber noch nicht zwingend anwendbar sind.

In den vorliegenden RTS aufgenommen wurde auch die am 23. März 2023 veröffentlichte Aktualisierung der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie. 2023 hatte die ESMA beschlossen, die Anpassung an die von der IFRS-Stiftung 2023 vorgenommene Aktualisierung ihrer Rechnungslegungstaxonomie zu verschieben. Diese Entscheidung lag zum einen darin begründet, dass die 2023 vorgenommene Aktualisierung der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie nur wenige Änderungen enthielt, war darüber hinaus aber auch der Absicht geschuldet, die Umsetzung der ESEF-Anforderungen zu überwachen, die Verbesserungen beim Prozess der elektronischen Finanzberichterstattung zu bewerten und vorbereitende Arbeiten für die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführen.

Mit dem vorliegenden RTS, der der Kommission am 27. Mai 2024 von der ESMA vorgelegt wurde, soll der bestehende ESEF-RTS geändert werden, um den 2023 wie 2024 vorgenommenen Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck wird Anhang I ersetzt und das darin enthaltene Glossar der im RTS verwendeten Begriffe aktualisiert; Anhang II wird ersetzt und in Tabelle 2 werden in die Liste der Rechnungslegungsmethoden und Anhangangaben neue Elemente aufgenommen; Anhang VI wird ersetzt und enthält nunmehr die aktualisierte Basistaxonomie, die zur Auszeichnung konsolidierter Abschlüsse nach IFRS zu verwenden ist. Darüber hinaus werden in Anhang III zwei Änderungen vorgenommen, um den Verweis auf die Versionen der Taxonomiepakete zu aktualisieren, die sich entsprechend den von XBRL International am 22. September 2023 veröffentlichten Spezifikationen für Report Packages geändert haben, und um Anhang V dahin gehend zu aktualisieren, dass dem Querverweis auf die Spezifikationen für die Report Packages Rechnung getragen wird.

Alles in allem handelt es sich um eine rein technische Änderung, die erforderlich ist, um die elektronische Berichterstattung der Emittenten an die jüngsten Rechnungslegungsstandards, die auch die Entwicklung der IFRS widerspiegeln, anzupassen und den Emittenten dadurch die Umsetzung der Auszeichnungsvorgaben des ESEF-RTS zu erleichtern.

Die wichtigsten Aktualisierungen der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie 2023 betrafen die Änderungen an IFRS 16 durch „Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion“ und die dadurch eingeführte Folgebewertung sowie die Änderungen an IAS 1 durch „Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen“ und die damit bezweckte Verbesserung der von den Unternehmen bereitgestellten Informationen. Zusätzlich dazu wurden die Leitlinien für den Umgang mit abgelaufenen Elementen aktualisiert und das betreffende Element zu diesem Zweck mit zwei Hinweisen versehen, nämlich, dass es abgelaufen ist und dass es ausschließlich zur Auszeichnung nicht berichteter Vergleichsinformationen verwendet werden sollte. In technischer Hinsicht wurden die Datentypen aktualisiert und entsprechen nunmehr nicht mehr der Variante 2020 der Version 1.1, sondern der Variante 2022, die zusätzliche Datentypen enthält.

Die wichtigsten Aktualisierungen der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie 2024 betrafen die Änderungen an IAS 12 *Ertragsteuern* mit zusätzlichen Angabepflichten, die Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnung* und IFRS 7 *Finanzinstrumente*, die die ordnungsgemäße Angabe von Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen und Reverse-Factoring-Vereinbarungen sicherstellen sollen, und die Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*, mit denen klargestellt wird, wie der Wechselkurs bestimmt werden kann, wenn der Kassakurs nicht beobachtbar ist.

Bei den Elementen der üblichen Praxis wurden die Erweiterungen, von denen bei der Darstellung von Finanzinstrumenten bei ausgezeichneten IFRS-Abschlüssen von Finanzinstituten Gebrauch gemacht wird, einer Überprüfung unterzogen.

Im Zuge der allgemeinen Verbesserungen wurde die Auszeichnung von Überleitungsrechnungen bei Sachanlagen, einschließlich Nutzungsrechten, überprüft und zusammen mit der Einführung kategorialer Elemente aktualisiert. Mit diesen Änderungen soll die Qualität der Auszeichnung von Finanzinformationen verbessert werden.

Im Zuge der technologischen Aktualisierungen wurden im Wesentlichen zwei Änderungen vorgenommen: Erstens die Übernahme der Spezifikation für „Calculations 1.1“, die einen besonderen Mechanismus für den Umgang mit duplizierten Werten enthält und auf gerundete Werte angewandt werden kann. Zweitens die Verbesserung der Verständlichkeit der Taxonomie durch eine Änderung der Label für Standardelemente. Mit dieser Änderung wird dem Problem begegnet, dass bei den Standardelemente-Labeln oftmals unklar ist, ob sie informativer Natur (wie bei „Gesamtsumme“) oder nicht informativer Natur (wie bei „nicht anwendbar“) sind.

Um den Emittenten genügend Zeit für die wirksame Umsetzung der Anforderungen zu geben, wird der geänderte ESEF-RTS spätestens für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, können die Emittenten folglich entweder die „ESEF-Taxonomie 2022“ (die aktuelle Version der ESEF-Verordnung) oder die mit diesem RTS eingeführte ESEF-Taxonomie 2024 verwenden. Eine frühere Anwendung ist insbesondere für Emittenten von Interesse, bei denen ein oder mehrere Element/e der „ESEF-Taxonomie 2024“ je nach vorzeitiger Anwendung bestimmter IFRS die bilanzielle Bedeutung der ausgezeichneten Angaben besser widerspiegelt/widerspiegeln, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn ein Element in der „ESEF-Taxonomie 2022 nicht enthalten ist. Für Emittenten, die zudem in den USA als ausländische private Emittenten notiert sind, ist erwähnenswert, dass die amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) die Aufstellung und Vorlage von Abschlüssen nach der letzten oder der vorletzten IFRS-Taxonomie gestattet, was bedeutet, dass die der SEC vorgelegten Abschlüsse des Jahres 2024 nach den IFRS-Taxonomien von 2024 oder 2023, nicht aber nach der Fassung von 2022 aufzustellen sind oder diesen entsprechen müssen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorliegende Änderung ist gegenüber dem bestehenden ESEF-RTS rein technischer Art und geht deshalb weder mit neuen Grundsätzen noch einer substanziellen Änderung der bestehenden Grundsätze einher. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung) hat die ESMA weder eine öffentliche Konsultation zum RTS-Entwurf durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da solche Konsultationen und Analysen gemessen am Umfang und an den Auswirkungen dieses RTS unverhältnismäßig gewesen wären.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die vorliegende Änderung basiert auf Artikel 4 Absatz 7 der Transparenzrichtlinie in der durch die Richtlinie 2013/50/EU geänderten Fassung.

Der delegierte Rechtsakt sieht eine rein technische Aktualisierung der Taxonomie vor, die Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, zur Auszeichnung konsolidierter Abschlüsse nach IFRS in ihren Jahresfinanzberichten verpflichtet.

So wird insbesondere

- 1) Anhang I durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt,
- 2) Anhang II durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt
- 3) und erhält Anhang III Nummer 3 folgende Fassung:
„3. Die Emittenten reichen das Inline XBRL-Instanzdokument und die Dateien ihrer Erweiterungstaxonomie gemäß der 1.0-Spezifikation für Report Packages als ein einziges Berichtspaket ein.“
- 4) Anhang V Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) sie sind valide gemäß den XBRL 2.1.-Spezifikationen, den XBRL Dimension 1.0-Spezifikationen und sie sind entsprechend den Spezifikationen für Reporting Packages, wie in Anhang III dargelegt, verpackt;“

5) Anhang VI wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Dies steht mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 in Einklang, wonach die darin enthaltenen Bestimmungen regelmäßig auf Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten RTS-Entwürfe aktualisiert werden sollten.

Dieser delegierte Rechtsakt entspricht in allen wesentlichen Punkten dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.9.2024

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2024 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission² wird das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegt, das Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, für die Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte verwenden müssen. Die darin enthaltenen konsolidierten Abschlüsse werden entweder nach den durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³ in das EU-Recht übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, gemeinhin als International Financial Reporting Standards (IFRS) bezeichnet, oder nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS erstellt, deren Gleichwertigkeit mit den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS in der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission⁴ festgestellt wurde.
- (2) Die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwendende Basistaxonomie beruht auf der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie und erweitert diese. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS-Taxonomie alljährlich, um u. a. der Veröffentlichung neuer IFRS, Änderungen an bestehenden IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen

¹ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

³ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj>).

⁴ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/961/oj>).

Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie Rechnung zu tragen. Um den Aktualisierungen der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie Rechnung zu tragen, sollten auch die technischen Regulierungsstandards regelmäßig aktualisiert werden.

- (3) Die IFRS-Stiftung hat im März 2023 und März 2024 je eine Aktualisierung der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie veröffentlicht. Diesen Aktualisierungen ist somit in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 Rechnung zu tragen.
- (4) Die Anhänge I, II und VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 sollten aktualisiert werden, um diesen Aktualisierungen Rechnung zu tragen und den Emittenten zusätzliche Leitlinien für die Auszeichnung ihrer Abschlüsse an die Hand zu geben. Auch wenn nur bestimmte Teile dieser Anhänge aktualisiert werden müssen, sollten sie doch vollständig ersetzt werden, um insbesondere die Übersichtlichkeit der 2023 und 2024 aktualisierten Tabellen für die Anwender zu verbessern. Dies wird die Umsetzung der Auszeichnungsvorschriften erleichtern und hinsichtlich der Vergleichbarkeit der in der Union und weltweit nach den IFRS aufgestellten elektronischen Abschlüsse den höchsten Standard gewährleisten. Die Anhänge III und V sollten auch im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen bei den für Report Packages geltenden Inline XBRL-Spezifikationen aktualisiert werden.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Um den Emittenten genügend Zeit für die effektive Umsetzung der neuen Anforderungen zu geben und die Befolgungskosten so gering wie möglich zu halten, sollte die neue Taxonomie für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Allerdings sollten die Emittenten die neue Taxonomie bereits auf Geschäftsjahre anwenden dürfen, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.
- (7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (8) Sie ist eine technische Aktualisierung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, mit der den Aktualisierungen der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie und der Inline-XBRL-Spezifikationen Rechnung getragen und zusätzliche Leitlinien für die Auszeichnung von IFRS-Abschlüssen bereitgestellt werden sollen. Sie geht deshalb weder mit neuen Grundsätzen noch einer wesentlichen Änderung der bestehenden Grundsätze einher. Die ESMA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf dem diese Verordnung beruht, weder öffentliche Konsultationen durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert. Sie hat nicht die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt, da dies gemessen am Umfang und an den Auswirkungen dieser Änderung gänzlich unverhältnismäßig gewesen wäre —

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.
3. Anhang III Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Emittenten reichen das Inline XBRL-Instanzdokument und die Dateien ihrer Erweiterungstaxonomie gemäß der 1.0-Spezifikation für Report Packages als ein einziges Berichtspaket ein.“
4. Anhang V Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) sie sind valide gemäß den XBRL 2.1.-Spezifikationen, den XBRL Dimension 1.0-Spezifikationen und sie sind entsprechend den Spezifikationen für Reporting Packages, wie in Anhang III dargelegt, verpackt;“
5. Anhang VI wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung gilt für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.

Allerdings kann die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre angewandt werden, die vor dem 1. Januar 2025 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.9.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN